

## FESTLEGUNG DER DIENSTPFLICHTEN für Universitätsassistent\_innen (Postdoc)

(gem. § 26 (5) Kollektivvertrag)

Familien- und Vorname
akademischer Grad
Diensteigenschaft
Inst.Nr. / Institutsbezeichnung
Forschungsbereich

Der Akademische Senat empfiehlt bei Universitätsassistent\_innen bei der Festlegung der Dienstpflichten folgende Aufteilung als Normverwendung anzustreben:

Forschung	Lehre	Verwaltung
40 - 60 %	30 - 50 %	10 - 20 %

In den Fällen einer sogenannten "schiefen" Verwendung (zugunsten der Lehre) ist als **absolute Untergrenze** der Verwendung in der Forschung (Erschließung der Künste) ein Anteil von 30 % anzusehen.

<b>Forschung</b>	<b>%</b>
Zeit zur Erbringung wissenschaftl. Leistungen	

<b>Lehre</b>	<b>%</b>
<b>Verwaltung</b> allfällige Mitgliedschaft zu Universitätsorganen	<b>%</b>

Wien, am

\_\_\_\_\_  
Der\_Die Institutsleiter\_in

\_\_\_\_\_  
Der\_Die Mitarbeiter\_in

\_\_\_\_\_  
Der\_Die Dekan\_in